



universität
wien

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

Gründe für das Sinken der Wiederkehrer-Rate im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

Verfasserin

MMag. Monika Stempkowski

Angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl
Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, im März 2016

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Kriminologie

I. Einführung in das Thema

Das österreichische Strafrecht beruht auf dem Schuldprinzip, wie sich bereits aus § 4 StGB „Keine Strafe ohne Schuld“ erkennen lässt. Dieser Grundsatz stößt allerdings dort an seine Grenzen, wo Menschen etwa aufgrund einer psychischen Störung oder einer Substanzabhängigkeit keine oder nur eine wesentlich verminderte Kontrolle über ihr Verhalten haben und ihnen dieses somit nicht oder nur eingeschränkt vorwerfbar ist. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen Verhaltensweisen setzen, die, in einem gesunden Zustand begangen, als Straftaten gelten würden, sieht das StGB die sogenannten „Vorbeugenden Maßnahmen“ in den §§ 21 – 23 StGB vor. Die Grundlage für die Anordnung einer solchen Maßnahme stellt nicht die Schuld, sondern die Gefährlichkeit des Betroffenen und die sich daraus ergebende Verantwortung des Staates für den Schutz seiner Bürger dar.¹ Neben Maßnahmen für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) und gefährliche Rückfallstäter (§ 23 StGB) ist für die Praxis vor allem der § 21 StGB relevant, die „Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“. Hier wird zwischen jenen Personen unterschieden, die zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig (Abs 1), und jenen, die zurechnungsfähig (Abs 2) waren. Beiden gemeinsam ist eine schwere psychische Erkrankung, das Setzen einer Anlasstat, worunter eine mit mehr als einem Jahr Strafe bedrohte Handlung verstanden wird, und eine positive Gefährlichkeitsprognose. Vorbeugende Maßnahmen werden auf unbestimmte Zeit angeordnet, ihre Notwendigkeit muss regelmäßig überprüft werden. Wird jemand nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht, so wird gemeinsam mit der Verhängung der Maßnahme auch eine Strafe ausgesprochen. Die im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit wird auf eine eventuell noch zu vollziehende Strafe angerechnet (§ 24 StGB).

Im Rahmen dieser Dissertation wird der Fokus auf Personen liegen, die sich aufgrund von § 21 Abs 2 StGB im Maßnahmenvollzug befinden. Deren Anzahl ist in den letzten Jahren massiv gestiegen²: Befanden sich am 1.1.2000 noch 213 in einer solchen Unterbringung, waren es am 1.1.2015 404 Personen, welche vor allem in den Justizanstalten Wien-Mittersteig, Stein, Graz-Karlau und Garsten untergebracht waren. Darüber hinaus wird auch jene Zeitspanne immer länger, die nach Abs 2 Unterbrachte im Maßnahmenvollzug verbringen. Die durchschnittliche Anhaltedauer ist von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 4,3 Jahre im Jahr 2014 angestiegen. Nur in seltenen Fällen werden Personen vor Strafende aus der Maßnahme entlassen und in den Regelvollzug überstellt. Der wesentlich größere Teil der Betroffenen befindet sich über sein Strafende hinaus in der Maßnahme. Auch dieser Zeitraum hat sich in den letzten Jahren wesentlich verlängert. Über den Zeitraum der Jahre 2000 –

¹ Fuchs, H., Strafrecht – Allgemeiner Teil⁸ (2012), 20.

² Alle Daten: Fuchs, S., Monitoringbericht des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB. Bericht für das Jahr 2014 (2014).

2014 lag der Median der verhängten Strafzeit bei 2,26 Jahren (824,7 Tagen), der Median der tatsächlichen Anhaltung hingegen betrug 4,35 Jahre (1587,3 Tage) und war somit beinahe doppelt so hoch.

In einer Studie aus dem Jahr 2010³ wurde erhoben, welches Delikt bei den nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen das führende war. Bei einem Großteil handelte es sich um Sexualdelikte (sexueller Missbrauch Unmündiger zu 24 %, Vergewaltigung zu 22 %), gefolgt von Mord (19 %) und Körperverletzung (ebenfalls 19 %). Seltener handelte es sich um Delikte wie Raub, Sachbeschädigung, Nötigung oder Drohung. Die Autoren erhoben mit Hilfe einer Aktenanalyse darüber hinaus, unter welchen psychischen Erkrankungen die Betroffenen leiden: 65 % und damit der überwiegende Teil der Personen wiesen eine Persönlichkeitsstörung auf. 20 % litten an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, bei etwa 10 % lag eine Intelligenzminderung vor.

Ein gewisser Prozentsatz jener Personen, die bedingt aus einer Strafhaft oder aus einer Maßnahme entlassen werden, verübt in weiterer Folge wieder ein Delikt und kehrt somit ins Justizsystem zurück. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Wiederkehrer-Rate. Diese weist in Bezug auf jene Personen, die aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB bedingt entlassen werden, seit vielen Jahren einen sinkenden Trend auf. Für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Entlassung betrachtet, kehrten von jenen, die im Jahr 2000 entlassen wurden, knapp 30 % wieder in das Strafsystem zurück. Dieser Anteil halbierte sich auf knapp 15 % bei jenen, die 2011 entlassen wurden. Dieser Trend zeigt sich ebenso deutlich, wenn man eine time-at-risk-Periode von fünf Jahren betrachtet. Nicht alle diese Personen werden nach ihrer Wiederkehr erneut in der Maßnahme untergebracht, im Zeitraum 2000 bis 2014 kamen 46 % der Personen bei ihrer Wiederkehr in Strafhaft. Bei 34,1 % kam es zu einer neuerlichen Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB, 6,3 % wurden nach Abs 1 untergebracht. 9,5 % der Personen kehrten aufgrund eines Widerrufs der bedingten Entlassung zurück.

II. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, Gründe und Ursachen für das konstante Sinken der Wiederkehrer-Rate zu explorieren. Diese Frage soll untersucht werden, indem Gruppen von Personen miteinander verglichen werden, deren Wiederkehrer-Rate sich im Zeitverlauf stark unterscheidet, um so Unterschiede zwischen diesen Gruppen herauszuarbeiten.

³ *Stangl/Neumann/Leonhardmair, Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?*

<http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf> (12.2.2016).

In einem ersten Teil der Dissertation sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB erörtert und ein kurzer historischer Überblick ab dem Jahr 1975 gegeben werden. Darüber hinaus sollen die Vorschläge beleuchtet werden, welche von der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug⁴ im Jänner 2015 präsentiert wurden und welche zu tiefgreifenden Veränderungen im Bereich des Maßnahmenrechts führen könnten.

In einem nächsten Schritt soll ein Überblick über die aktuelle Situation der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB gegeben werden. Neben demografischen Merkmalen der betroffenen Personen soll die Deliktsstruktur ebenso beschrieben werden wie die Diagnoseverteilung. In diesem Zusammenhang soll kurz auf die Behandlungsmöglichkeiten im Vollzug und auf die schwierige Thematik von Prognoseentscheidungen eingegangen werden.

Besonderes Augenmerk soll in weiterer Folge auf die kriminologische Kennziffer der Wiederkehrer-Rate gelegt werden. Es soll beleuchtet werden, ob diese in der Literatur deckungsgleich mit dem Begriff des Rückfalls verwendet wird oder ob hier differenziert werden muss. Aus der Literatur soll ebenfalls ermittelt werden, welche Faktoren bekannt sind, die Einfluss darauf haben, ob jemand, der aus einer Justizanstalt entlassen wurde, in weiterer Folge wieder in das Strafsystem zurückkehrt. Dieser Themenblock soll abgeschlossen werden mit einer Übersicht über Wiederkehrer-Raten im österreichischen Strafsystem.

An diese grundlegenden Teile anschließend soll eine eigene Untersuchung durchgeführt werden, die zum Ziel hat, Ursachen für die Veränderung der Wiederkehrer-Rate bei Untergebrachten nach § 21 Abs 2 StGB festzumachen. So soll aus den Entlassungsjahrgängen 2000 und 2001 sowie 2010 und 2011 jeweils eine Gruppe gebildet werden, da der Prozentsatz an Wiederkehrern bezogen auf einen time-at-risk-Zeitraum von drei Jahren um die Hälfte gesunken ist. Diese beiden Gruppen sollen in weiterer Folge anhand verschiedener Merkmale verglichen werden. Die folgenden Fragenkomplexe sollen mittels der erhobenen Daten beantwortet werden:

- Lassen sich Unterschiede in Bezug auf **einweisungsrelevante Merkmale** zwischen den Gruppen erkennen, wie beispielsweise bei demografischen Daten oder bei der Deliktsstruktur? Gibt es Unterschiede in Bezug auf die Erkrankungen oder eventuelle psychiatrische oder psychologische Vorbehandlungen? Sind Unterschiede in der Vorstrafenbelastung der Betroffenen zu erkennen und, falls dies der Fall ist, in welchen Justizanstalten wurden vorhergehende Freiheitsstrafen verbracht?

⁴ BMJ-V70301/0061-III 1/2014.

- Wie unterschieden sich die Gruppen bezogen auf die **in der Maßnahme verbrachte Zeit**? Haben sie unterschiedliche Behandlungen erhalten (psychiatrischer, psychologischer oder sozialarbeiterischer Natur), gibt es Unterschiede in der von ihnen verrichteten Arbeit? Lassen sich Unterschiede bei den gewährten Vollzugslockerungen erkennen?
- Lassen sich schließlich Unterschiede bei **entlassungsbezogenen Variablen** erkennen, wie etwa der Anhaltedauer oder dem Zeitpunkt der Entlassung (erfolgte diese vor, mit oder nach dem Strafende)? Sind regionale Unterschiede erkennbar, abhängig davon, aus welcher Justizanstalt der Betroffene bedingt entlassen wurde? Wurden den Betroffenen Weisungen erteilt oder wurde ihnen ein Bewährungshelfer zur Unterstützung zur Seite gestellt? Gibt es Unterschiede bei der Nachbetreuung in Bezug auf die Einrichtungen oder die Dauer?
- Eine wesentliche Rolle in dem gesamten Prozess spielen psychiatrische und psychologische **Gutachter**: Wer kommt hier zum Einsatz? Welche Ausbildung haben die begutachtenden Personen? Sind Unterschiede in der Art der Begutachtung erkennbar?

III. Überblick über den Forschungsstand

Bei der hier durchgeführten Studie handelt es sich um eine explorative Untersuchung, mit deren Hilfe Hinweise darauf gefunden werden sollen, wie es zu dem konstanten Abfall der Wiederkehrer-Rate gekommen ist. Diese Fragestellung ist neu und wurde in der österreichischen Literatur noch nicht untersucht.

Besonderes Augenmerk soll im Rahmen der empirischen Untersuchung auf Faktoren gelegt werden, von denen bekannt ist, dass sie das Risiko beeinflussen erneut straffällig zu werden, wie beispielsweise das Alter⁵ oder die Anzahl an Vorstrafen⁶. In der Literatur finden sich hier Ergebnisse aus Studien, welche sich explizit auf eine Population von psychisch kranken Rechtsbrechern beziehen⁷. In einer groß angelegten Metaanalyse⁸ konnte allerdings festgestellt werden, dass sich die

⁵ Beck/Shipley, Recidivism of Prisoners Released in 1983, Bureau of Justice Statistics – Special Report, <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/rpr83.pdf> (11.3.2016).

⁶ Berckhauer/ Hasenpusch, Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in *Schwind/Steinilper (Hrsg)*, Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz (1982).

⁷ Beispielsweise *Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson*, Early Criminal Recidivism among Mentally Disordered Offenders, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2011/20, 1; *Phillips/Gray/MacCulloch/Taylor/Moore/Huckle/MayCulloch*, Risk Assessment in Offenders With Mental Disorders, *Journal of Interpersonal Violence* 2005, 833.

⁸ *Bonta/Law/Hanson*, The Prediction of Criminal and Violent Recidivism Among Mentally Disordered Offenders: A Meta-Analysis, *Psychological Bulletin* 1998, 123.

Prädiktoren für rückfälliges kriminelles Verhalten bei psychisch kranken Rechtsbrechern nicht signifikant von jenen bei psychisch gesunden Insassen unterscheiden. Aus diesem Grund sollen für die hier durchgeführte Untersuchung Ergebnisse aus der allgemeinen Rückfallforschung herangezogen werden.

Ebenso von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Ergebnisse der *desistance*-Forschung. Diese beschäftigt sich mit dem Prozess, den Menschen durchlaufen, die ihren Lebensstil nachhaltig verändern und aus der Kriminalität aussteigen. Bekannte und im Rahmen dieser Untersuchung operationalisierbare Faktoren, welche protektiv bei der Beendigung von kriminellen Verhaltensweisen wirken, sind etwa eine tragfähige Partnerschaft und eine stabile Einbindung in den Arbeitsmarkt⁹.

IV. Forschungsmethoden

Um die interessierenden Fragestellungen zu beleuchten, sollen im Rahmen der Dissertation sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden zum Einsatz kommen und die so erhobenen Daten schließlich durch eine methodische Triangulation zusammengeführt werden.

Als Basis soll eine Aktenerhebung durchgeführt werden, um alle wesentlichen, erfassbaren Daten zu den beiden Untersuchungsgruppen zu erheben. Geplant sind Aktenerhebungen in den Justizanstalten Wien-Mittersteig, Stein, Garsten und Graz-Karlau¹⁰. Als Datenquellen sollen neben dem justizinternen System IVV¹¹ auch Behandlungsakten und Gerichtsakten dienen. Da es sich bei den betroffenen Personen beinahe ausschließlich um erwachsene Männer handelt, wird auf eine Erhebung eventuell vorhandener Daten zu weiblichen oder jugendlichen Untergebrachten verzichtet. Die erhobenen Daten sollen in weiterer Folge in das Statistikprogramm SPSS eingegeben und ausgewertet werden.

In einem zweiten Schritt ist geplant Interviews mit Expertinnen und Experten durchzuführen, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung zu einem tiefergehenden Verständnis der Situation und Entwicklung der Maßnahmenunterbringung beitragen können und deren Beiträge für die Interpretation der quantitativen Ergebnisse unterstützend herangezogen werden können. Mögliche

⁹ Für eine Übersicht siehe *Hofinger*, „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf (11.3.2016).

¹⁰ Die Aktenerhebungen wurden durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz bereits durch den Erlass BMJ-GD41101/0011-II 1/2015 bewilligt.

¹¹ Integrierte Vollzugsverwaltung.

Interviewpartner wären Vertreter des Gerichtes (wie beispielsweise Richterinnen oder Richter, die einem Senat angehören, der über die bedingte Entlassung von Maßnahmenuntergebrachten zu entscheiden hat) und der Justizanstalten, Gutachter, Bewährungshelfer und Experten aus dem Bereich der Behandlung sowie der Nachsorgeeinrichtungen.

V. Vorläufige Gliederung

1. Einführung in das Thema

2. Theoretischer Teil

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1.1. Aktuelle Gesetzeslage
- 2.1.2. Wesentliche historische Veränderungen ab 1975
- 2.1.3. Vorschläge Reformkommission 2015

2.2. Status quo zu § 21 Abs 2 StGB

- 2.2.1. Demografische Daten
- 2.2.2. Deliktsverteilung
- 2.2.3. Diagnoseverteilung
- 2.2.4. Vollzug
- 2.2.5. Entlassung und Nachbetreuung

2.3. Wiederkehrerrate

- 2.3.1. Definition
- 2.3.2. In der Literatur bekannte Einflussfaktoren auf die Wiederkehrer-Rate
- 2.3.3. Status quo der Wiederkehrer-Rate in Österreich

3. Empirischer Teil (eigene Untersuchung)

3.1. Fragestellung und Hypothesen

3.2. Methode und Untersuchungsdesign

3.3. Quantitative Ergebnisse

3.4. Qualitative Ergebnisse

4. Diskussion

5. Kritik und Ausblick

VI. Zeitplan

Mai – Juli 2015:	Auswahl und Fixierung des konkreten Themas
Juni 2015 – März 2016:	Literaturrecherche und Einarbeitung in die Thematik
Oktober – Dezember 2015:	Absolvierung der Studieneingangsphase
Dezember 2015:	Vorstellung des Dissertationsvorhabens
März 2016:	Einreichung von Exposé und Dissertationsvereinbarung
April – Mai 2016:	Vorbereitung der quantitativen Datenerhebung
Juni – Dezember 2016:	Erhebung der quantitativen Daten
Jänner – März 2017:	Auswertung der quantitativen Daten
März – Juni 2017:	Qualitative Erhebung: Vorbereitung der Interviewleitfäden, Durchführung der Interviews und Auswertung der Daten
Juni 2017 – Juni 2018:	Verfassen der Dissertationsarbeit
Laufend:	Berichterstattung, Besprechung und Abstimmung mit dem Betreuer
Sommer 2018:	Defensio

VII. Ausgewählte Literatur

Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse (2014)

Beck/Shipley, Recidivism of Prisoners Released in 1983, Bureau of Justice Statistics – Special Report, <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/rpr83.pdf> (11.3.2016)

Berckhauer/Hasenpusch, Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in *Schwind/Steinhilper (Hrsg.)*, Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz (1982)

Bonta/Law/Hanson, The Prediction of Criminal and Violent Recidivism Among Mentally Disordered Offenders: A Meta-Analysis, *Psychological Bulletin* 1998, 123

Bundeministerium für Justiz (Hrsg.), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014. Schriftenreihe des BMJ 159. Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien Graz 2015

Drexler, Strafvollzugsgesetz³ (2014)

Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen: eine Betrachtung in materiellrechtlicher, prozessualer und vollzugsrechtlicher Sicht (1985)

Frottier, Freiheit, die sich nicht erobern lässt: Die österreichische Maßnahme nach § 21/2, *Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie* 2010/2, 10

Fuchs. H., Strafrecht – Allgemeiner Teil⁸ (2012)

Fuchs, S., Monitoringbericht des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB. Bericht für das Jahr 2014 (2014)

Gratz, Im Bauch des Gefängnisses – Beiträge zur Theorie und Praxis des Strafvollzugs (2007)

Gratz, Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung, in Hirtenlehner/Birklbauer/Moos, Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung (2006), 173

Gross, Deliktsbezogene Rezidivraten von Straftätern im interantionalen Vergleich (2004)

Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, Pilotbericht über den Strafvollzug 2008

<http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Pilotbericht2008.pdf> (1.12.2015)

Hofinger, „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie

http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf

(11.3.2016)

Klopf/Holzbauer (Hrsg.), Zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB -

Forschung, Positionen und Dokumente (2012)

Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson, Early Criminal Recidivism among Mentally Disordered Offenders,

International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2011/20, 1

Medigovic, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986)

Medigovic, Strafrechtliche Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher:

Eine Bestandsaufnahme nach 25 Jahren, juristische Blätter 2001, 482

Novak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit,

EuGRZ 2013, 645

Phillips/Gray/MacCulloch/Taylor/Moore/Huckle/MayCulloch, Risk Assessment in Offenders With

Mental Disorders, Journal of Interpersonal Violence 2005, 833

Rechnungshof, Bericht „Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher“

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2010/berichte/teilberichte/bund/bund_2010_11/Bund_2010_11_3.pdf (2.12.2015)

Stangl/Neumann/Leonhardmair, Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der

Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?

<http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf>

(12.2.2016)

Stompe/Schanda, Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB, Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010/2, 30